



Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 190/2020
Datum RR-Sitzung: 4. März 2020
Direktion: Finanzdirektion
Geschäftsnummer: 2020.FINPA.237
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19) – Vorsorgliche personalrechtliche Massnahmen betreffend die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung des Kantons Bern

Aufgrund der aktuellen Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19) und der durch den Bundesrat als besondere Lage eingestufteten Situation in der Schweiz, beschliesst der Regierungsrat auf Antrag der Finanzdirektion folgende vorsorglichen personalrechtlichen Massnahmen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung des Kantons Bern:

- 1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben ihre Arbeit grundsätzlich nach wie vor am Arbeitsort zu leisten. Die Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher – bzw. die zuständigen Anstellungsbehörden – sind jedoch bei Gefahr für die Gesundheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter befugt, in den Organisationseinheiten Arbeit von Zuhause («Home-Office») anzuordnen.
- 2) Die Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher stellen zudem organisatorisch sicher, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter soweit möglich im Notfall (z.B. bei Quarantänemassnahmen im Inland oder bei angeordneten Einschränkungen des öffentlichen Verkehrs) Home-Office leisten können.
- 3) Das Amt für Informatik und Organisation (KAIO) oder der zuständige Informatikdienst stellen technisch sicher, dass die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bedarfsgerecht – und nach Massgabe ihrer Funktion – mit VPN-Zugängen oder mit virtuellen Computerarbeitsplätzen (VDI-Zugänge) ausgerüstet werden. Die Direktionen, die Staatskanzlei und die Justiz reichen hierfür zum gegebenen Zeitpunkt Sammelbestellungen beim KAIO ein, unter Angabe des Benutzernamens und der Gerätenummer. Das KAIO entscheidet darüber, welche Zugangsform (VPN oder VDI) zugeteilt wird. Es wird den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern empfohlen, für die Vorbereitung einer allfälligen späteren Home-Office-Aufschaltung die Hinweise des KAIO gemäss E-Mail vom 2. März 2020 (Anmeldung für den Empfang von SMS-Einmalpasswörtern) zu beachten. Falls aufgrund der vorhandenen technischen Kapazitäten für Home-Office Priorisierungen vorgenommen werden müssen, befasst die Finanzdirektion den Regierungsrat. Die kostenpflichtigen Home-Office-Zugänge sind bei der Beendigung des angeordneten Home-Office wieder zu deaktivieren.
- 4) Kann wegen Quarantänemassnahmen im Inland oder wegen der Schliessung kantonaler Betriebe oder Betriebsteile (z.B. öffentliche Schalter) bzw. bei erheblichen Einschränkungen des öffentlichen Verkehrs die Arbeit nicht am Arbeitsort geleistet werden und ist «Home-Office» funktions- oder betriebsbedingt nicht möglich, so gewähren die Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher – bzw. die zuständigen Anstellungsbehörden – für den betroffenen Personenkreis bezahlten Kurzurlaub im Rahmen der benötigten Zeit, jedoch maximal bis zum 31. März 2020 (Artikel 156 Absatz 2 PV).

- 5) Die Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher – bzw. die zuständigen Anstellungsbehörden – können bei (Coronavirus-)Erkrankung eines nahen Familienangehörigen oder bei Quarantänemassnahmen gegenüber den eigenen oder im gleichen Haushalt lebenden Kindern gleichfalls bezahlten Kurzarlaub im Rahmen der benötigten Zeit, jedoch maximal bis 31. März 2020 bewilligen (Artikel 156 Absatz 2 PV).
- 6) Die Gehaltsfortzahlung bei eigener Erkrankung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne von Artikel 52 PV bleibt in den Fällen von Ziffer 4 und 5 stets vorbehalten.
- 7) Im Bereich der öffentlichen Sicherheit (Kantonspolizei, Anstalten des Justizvollzugs oder vergleichbare Institutionen) kann nach Massgabe des betrieblichen Bedürfnisses der Bezug von Ferien bis 31. März 2020 durch die zuständigen Anstellungsbehörden teilweise oder ganz eingeschränkt werden. Aus dringlichen Gründen können, soweit keine anderen Massnahmen möglich sind, bereits bewilligte Ferien widerrufen werden. Über den möglichen Ersatz der entstandenen Kosten hat das Personalamt zu entscheiden.
- 8) Die Justizleitung, die Finanzkontrolle, die Datenschutzaufsichtsstelle, die Parlamentsdienste, die Universitätsleitung sowie die Rektorate der Berner Fachhochschule und der Pädagogischen Hochschule werden eingeladen, die entsprechenden personalrechtlichen Massnahmen in ihren Organisationseinheiten bedarfsgerecht zu regeln und umzusetzen.
- 9) Das Merkblatt «Coronavirus: Informationen zum kantonalen Personalrecht» des Personalamts ist den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der kantonalen Verwaltung in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen.
- 10) Die vorliegenden **personalrechtlichen Massnahmen gelten vorerst befristet bis zum 31. März 2020**. Über die Weiterführung personalrechtlicher Massnahmen entscheidet der Regierungsrat zu gegebener Zeit und nach Massgabe der aktuellen Lageeinschätzung durch den Bundesrat oder durch das kantonale Führungsorgan.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

- Alle Direktionen
- Justizleitung
- Finanzkontrolle
- Datenschutzaufsichtsstelle
- Parlamentsdienste
- Universitätsleitung
- Rektorate der Berner Fachhochschule und der Pädagogischen Hochschule

Beilage

- Merkblatt «Coronavirus: Informationen zum kantonalen Personalrecht» des Personalamts

